

# URTEIL

## In dem schiedsgerichtlichen Parteiausschlussverfahren

Bundesvorstand Piratenpartei Deutschland  
Pflugstraße 9a - 10115 Berlin  
vorstand@piratenpartei.de

vertreten durch

■

■

— Antragsteller, —

— 1. Vertretung für den Antragsteller, —

— 2. Vertretung für den Antragsteller, —

**g e g e n**

■

— Antragsgegner, —

Eine Vertretung wurde nicht bestellt.

Aktenzeichen **FSG-06-23-H**

Die Große Kammer des Föderalen Schiedsgerichtes (FSG) der Piratenpartei Deutschland hat auf seiner Sitzung am 28.02.2024 durch die Richter Vladimir Dragnić -Vorsitzender Richter am FSG-, Sandra Schwab -Stv. Richterin am FSG-, Norman Chapman und Melano Gärtner beschlossen:

- I. ■ **Der Beklagte** ■ **wird aus der Piratenpartei Deutschland ausgeschlossen.**
- II. **Die entstandenen Kosten in diesem Verfahren trägt die Piratenpartei Deutschland.**

### I. Sachverhalt

Am 16.12.2023 erging ein Antrag auf Einleitung eines Parteiausschlussverfahrens (PAV) seitens des Bundesvorstandes (BuVo) an das Föderale Schiedsgericht.

Den Antragstellern wurde eine Nachbesserungsaufforderung bezüglich des Antrags zugesandt, während das Gericht die Formalitäten mit der Mitgliederverwaltung abklärte.

Am 21.12.2023 beschloss das FSG, das Verfahren ruhen zu lassen, um die Antwort auf eine an das BSG

gestellte Grundsatzfrage abzuwarten. Die Grundsatzfrage bestand darin zu klären, inwieweit der Leitsatz aus BSG 7/2019<sup>1</sup> noch Gültigkeit habe.

Vorsorglich wurde dem Antragsgegner der Beschluss inklusive einer Kopie der Fallakte per Einwurfeinschreiben zugestellt. Die Zustellung erfolgt nach Angaben der Briefsendeverfolgung am 23.12.2023.

Am 30.01.2023 erging an die Verfahrensbeteiligten und das FSG der Beschluss des Bundesschiedsgericht (BSG), die Anfrage abzuweisen, mit dem Hinweis, dass der Leitsatz weiterhin Gültigkeit habe.

Am selben Tag erging seitens des FSG der Beschluss<sup>2</sup> an die Verfahrensbeteiligten, das Verfahren fortzusetzen. Zusätzlich schloss das Gericht aus formalen Gründen den zweiten Antragssteller vom Verfahren aus. Eine notwendige Beiladung nach § 10 Abs. 11 SGO, sah das Gericht von Amts wegen für nicht erforderlich an.

Da der Antragsgegner bisher nicht reagierte, beschloss das Gericht, ihm den Beschluss per Einwurfeinschreiben zuzustellen. Die Zustellung erfolgt nach Angaben der Briefsendeverfolgung am 01.02.2024. Den Beteiligten wurde eine Frist zur Stellungnahme bis zum 19.02.2024 eingeräumt und gleichzeitig wurde eine fernmündlichen Verhandlung für den 28.02.2024 angesetzt und eingeladen.

Mit einer E-Mail vom 31.01.2024 nahm der Landesvorstand Brandenburg den Beschluss des FSG vom 30.01.2024 zur Kenntnis. Das Gericht interpretierte dies als Verzicht auf Rechtsmittel.

Die gesetzte Frist für Stellungnahmen aus dem FSG-Beschluss vom 30.01.2024 ließen die Verfahrensbeteiligten unberührt.

Bei der fernmündlichen Verhandlung blieb der Beklagte abwesend. Auch ein möglicher Vertreter war nicht zugegen. Diesem Umstand geschuldet erging im Zuge der Anwesenheitsfeststellung der Hinweis, dass von Amts wegen gemäß § 10 Abs. 7 Satz 3 SGO die fernmündliche Verhandlung nichtöffentlich statt finden wird.

■ **Pseudonymisiert von Amts wegen nach § 10 Abs. 7 Satz 3 SGO** ■

## **II. Begründung**

Der Bundesvorstand ist gemäß der Bundessatzung (BS) § 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 8 Abs. 1 Satz 5 Schiedsgerichtsordnung (SGO) grundsätzlich befugt, bei Gericht einen Antrag auf Parteiausschlussverfahren zu stellen. Ein Eigeninteresse nach § 8 Abs. 1 Satz 6 SGO wurde glaubhaft gemacht.

Das FSG ist erstinstanzlich gemäß § 6 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 2 SGO zuständig.

Eine Schlichtung war im Falle eines Antrags auf Parteiausschlussverfahren nicht erforderlich.

### **1. Rechtliches Gehör**

Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs, verankert in Art. 103 Abs. 1 Grundgesetz (GG)<sup>3</sup>, findet auch in Verfahren vor den Schiedsgerichten der Piratenpartei Anwendung. Gemäß des Leitsatzes des BSG aus

<sup>1</sup>Urteil vom 16.09.2019 BSG 7/2019

<sup>2</sup>Beschluss vom 30.01.2024 FSG-06-24-H

<sup>3</sup>Art. 103 GG

dem Verfahren BSG 7/2019 ist das Schiedsgericht verpflichtet, im Laufe des Verfahrens zu einer fernmündlichen Verhandlung zu laden.

Den Verfahrensbeteiligten wurde die Möglichkeit eingeräumt, sich im Vorfeld zur Sache zu äußern und Anträge zu stellen. Es stand den Beteiligten frei, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen oder nicht. Spätestens auf der anberaumten Verhandlungen hatten die Verfahrensbeteiligten abschließend die Gelegenheit, sich zur Sache zu äußern.

**a.**

Bei fernmündlichen Verhandlungen ist es dem Gericht gemäß § 10 Abs. 5 Satz 4 SGO gestattet, auch in Abwesenheit eines oder aller Verfahrensbeteiligten zu verhandeln und eine Entscheidung zu treffen. Jeder Verfahrensbeteiligte hat das Recht, sich stattdessen im Verfahren oder bei einer Verhandlung durch einen Vertreter vertreten zu lassen. Dass der Antragsgegner es vorzog, dem ganzen Verfahren fern zu bleiben, was sein gutes Recht ist, wurde die fernmündliche Verhandlung nichtöffentlich geführt gemäß § 10 Abs. 7 Satz 3 SGO. Inhalte aus der fernmündlichen Verhandlung sind daher im Urteil zu pseudonymisieren.

**2.**

Die Alternative für Deutschland (AfD) wurde am 06.02.2013 in Oberursel gegründet. Drei Monate später erklärte die Piratenpartei vom 10. bis 12. Mai 2013 auf ihrem Bundesparteitag 13.1 in Neumarkt in der Oberpfalz die Unvereinbarkeit zwischen der Mitgliedschaft in der Piratenpartei und der AfD<sup>4</sup>.

**a.**

Durch den Beschluss des Bundesparteitags X032 wurde festgelegt, dass die Ziele und das Programm der Partei "Alternative für Deutschland" (AfD) nicht vereinbar mit den Zielen der Piratenpartei im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundessatzung sind. Damit werden durch den Antrag nicht nur die Ziele und das Programm für unvereinbar erklärt, sondern in Kombination mit § 2 Abs. 3 auch die Mitgliedschaft in Organisationen und Vereinigungen.

Obwohl dem Gericht keine Kenntnis darüber vorliegt, ob der Beklagte Mitglied der AfD wurde, erfüllt der Eintritt in eine AfD-Fraktion den Tatbestand des § 2 Abs. 3 Satz 2 Fall 1 SGO in gleichem Maße. Die Bundessatzung spezifiziert nicht, was unter einer Organisation oder Vereinigung zu verstehen ist, jedoch betrachtet das Gericht eine Fraktion als eine solche Organisation.

Der Kläger hat den Verstoß gegen § 2 Abs. 3 BS in seinem Antrag dargelegt und begründet. Das Gericht folgt der Begründung insoweit, als dass ein offensichtlicher Satzungsverstoß vorliegt.

**b.**

Es stellt sich nun die Frage, ob oder inwieweit ein derartiger Satzungsverstoß ausreichend ist, um die höchstmögliche Ordnungsmaßnahme gegen ein Parteimitglied zu beantragen und diese zum Erfolg führen kann.

Die Unvereinbarkeit, die sich aus dem sonstigen Antrag X032 ergibt, betrifft nicht nur eine Parteimit-

<sup>4</sup>Bundesparteitag 13.1 - Sonstiger Antrag X032

gliedschaft bei der AfD, die bisher nicht bestätigt werden konnte, sondern primär die Ziele und das Programm. Die im Antrag getroffene Aussage umfasst somit auch die Zusammenarbeit mit Parteimitgliedern der AfD oder Fraktionszusammenarbeit.

### **3. Freies Mandat**

Grundsätzlich kann kein Parteivorstand einem Mandatsträger, egal ob auf Bundesebene oder Landesebene, oder einem Ratsmitglied eine Ordnungsmaßnahme auferlegen, die sich ausschließlich auf die Ausübung des Mandats bezieht, wie beispielsweise Vorgaben zu Abstimmungen.

Das freie Mandat gemäß Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG<sup>5</sup> beziehungsweise die entsprechenden Regelungen der jeweiligen Landesverfassungen sind hier maßgebend<sup>6</sup>.

Im hiesigen Verfahren betrifft es allerdings die Mitgliedschaft in einem Kreistag, also einer kommunalen Vertreterkörperschaft. Und auch wenn hier das Mandat nicht verfassungsrechtlich normiert wird, ist anerkannt, dass auch Gemeindevertreter ein freies Mandat inne haben. Eine analoge Anwendung der im GG verankerten Regelungen aus Art 38 ist hier anzunehmen<sup>7</sup>. Im Allgemeinen ist in der Gemeindeordnung Entsprechendes geregelt, was sich auf Art. 5 und die Artikeln 38 ff. bezieht. Regelmäßig urteilen die Landesgerichte im Sinne dessen<sup>8</sup>. Ein Parteimitglied kann sich hingegen nicht auf den Indemnitätsschutz gemäß Art 46 Abs. 1 GG berufen, wenn es sich um Verfehlungen handelt, die nicht im Zusammenhang mit der jeweiligen parlamentarischen Arbeit oder Funktion stehen<sup>9</sup>.

#### **a.**

Durch den Beschluss X032, der vom höchsten Parteiorgan gefasst wurde, wurde den Parteimitgliedern eine klar definierte Beschränkung ihrer Mitgliedsrechte auferlegt.

Nach Ansicht des Gerichts umfasst der Antrag keine Einschränkung, die gegen die natürliche Freiheit und Grundrechte oder die innerparteiliche Demokratie verstößt, wie sie sich aus Art 21 Abs. 1 Satz 3 GG ergeben<sup>10</sup>.

#### **b.**

Das Gericht muss daher prüfen, inwieweit ein durch einen sonstigen Antrag gedeckter Satzungsverstoß nach § 2 Abs. 3 Satz 2 BS anders oder schwerer zu bewerten ist als jeder andere Satzungsverstoß. Um ein reales Beispiel anzuführen: Wie schwerwiegend ist es, wenn eine Vielzahl von Landesvorständen regelmäßig zu ihren Landesparteitagen einlädt und dabei die Wahl für das Schiedsgericht nicht auf die Tagesordnung setzt, was leider immer noch regelmäßig vorkommt?

In solchen Fällen handelt es sich nicht nur um einen Satzungsverstoß, sondern primär um einen Verstoß gegen § 14 des Parteiengesetzes (PartG). Es ist jedoch zu bezweifeln, dass der Bundesvorstand in solchen Fällen für alle oder einzelne Mitglieder des Landesvorstandes ein Parteiausschlussverfahren

<sup>5</sup>Art 38 - Abs. 1

<sup>6</sup>Vgl. Lenksi, Nomos - PartG und Rechte der Kandidatenaufstellung, § 10 Rn. 35

<sup>7</sup>Vgl. Lenksi, Nomos - PartG und Rechte der Kandidatenaufstellung, § 10 Rn. 39

<sup>8</sup>OVG NRW, Urteil vom 15.09.2015 - 15 A 1961/13 vergleiche Einleitung

<sup>9</sup>Vgl. Sachs in: Sachs (Hrsg.) GG, 9. Auflage, Art 46 Rn. 8-9

<sup>10</sup>Vgl. Ipsen, C.H.Beck - PartG Kommentierung, 2. Auflage, § 10 Rn. 16-17

beantragt.

Es liegt daher im Beurteilungsspielraum der Schiedsgerichte<sup>11</sup> zu entscheiden, ob die Zusammenarbeit eines Parteimitglieds der Piratenpartei Deutschland mit der AfD-Fraktion des Kreistags ein ausreichendes Ausschlusskriterium für den Parteiausschluss darstellt.

**c.**

Die "politische Grundeinstellung" wurde durch den Bundesparteitag der Piratenpartei Deutschland als *Sozialliberal* beschlossen. Viele Strömungen innerhalb der Partei sind tendenziell sogar eher links oder linksliberal ausgerichtet. Das bedeutet, dass im Gesamtkonzept der Piratenpartei Deutschland die politische Ausrichtung der AfD zwar nicht diametral entgegensteht, aber dennoch im gegenüberliegenden Spektrum liegt.

Das Gericht erkennt durch die Zusammenarbeit nicht nur einen Bruch mit der Identität, der sich die Piratenpartei verschrieben hat, sondern auch ein parteischädigendes Verhalten, dessen Außenwirkung dem der Piratenpartei im vollen Maße entgegen steht und daher als Anknüpfungspunkt für eine Ordnungsmaßnahme herangezogen werden kann<sup>12</sup>.

**d.**

Für einen Parteiausschluss muss ein Satzungsverstoß, ob vorsätzlich oder nicht, vorhanden sein oder ein Verstoß gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei bestehen. Derlei Verstöße stehen alternativ nebeneinander, allerdings muss ein schwerer Schaden jeweils kumulativ hinzukommen. Im Umkehrschluss reicht ein für sich genommenes parteischädigendes Verhalten oder Satzungsverstoß für einen Parteiausschluss nicht aus<sup>13</sup>.

Das Gericht sieht durch den Eintritt in die AfD-Kreistagsfraktion daher einen erheblichen Verlust der Glaubwürdigkeit des Parteimitglieds und somit ein parteischädigendes Verhalten, was sich nach innen und nach außen hin auswirkt. Der in diesem Urteil weiter oben unter Abschnitt 3.b. beschriebene Beurteilungsspielraum der Schiedsgerichte kommt an diesem Punkt somit zum Tragen und um zu beurteilen, ob eine ausreichende Rechtfertigung besteht, das Parteimitglied aus der Piratenpartei Deutschland auszuschließen.

**e.**

In der Publikation des Beklagten vom 06.12.2023 **■ Pseudonymisiert von Amts wegen nach § 12 Abs. 7 Satz 3 SGO ■** erläutert dieser die Umstände des Wechsels in die AfD-Fraktion.

Der Beitrag umfasste inhaltlich die Erörterung der Beweggründe, die Motivation zum Wechsel im Kontext auch zu anderen im Kreistag vertretenden Parteien, sowie eine Kopie der abgegebenen Erklärung im Kreistag im Wortlaut. Insoweit stellt das Gericht fest, dass sich der Beklagte mit dem Wechsel in die AfD-Fraktion inhaltlich auseinandergesetzt hat und auch die Außenwirkung hinterfragt. Daher muss

<sup>11</sup>Vgl. Ipsen, C.H.Beck - PartG Kommentierung, 2. Auflage, § 10 Rn. 35; BGHZ 75, 158 (159)

<sup>12</sup>Vgl. Lenksi, Nomos - PartG und Rechte der Kandidatenaufstellung, § 10 Rn. 38

<sup>13</sup>Vgl. Ipsen, C.H.Beck - PartG Kommentierung, 2. Auflage, § 10 Rn. 24

das Gericht von der Annahme ausgehen, dass hier ein Satzungsverstoß mit Vorsatz besetzt. Im Strafrecht würde man wohl von *Dolus directus 2. Grades* „direkter Vorsatz“, „Wissentlichkeit“ sprechen.

#### **4. Würdigung von Beweismitteln**

Weiterhin führte der Kläger an, dass die vom Beklagten auf der Homepage der **■ Pseudonymisiert von Amts wegen nach § 12 Abs. 7 Satz 3 SGO ■** veröffentlichten Beiträge gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Piratenpartei Deutschland verstoßen. Um diese Umstände zum Gegenstand des Verfahrens zu machen, legte der Kläger entsprechende Unterlagen als Beweismittel vor und wies zutreffend darauf hin, dass die vorgelegten Publikationen in der Vergangenheit erfolgten. Würde das Gericht diese Anhänge als Anklagepunkte im Verfahren berücksichtigen, wären diese gemäß § 8 Abs. 4 Satz 3 SGO nicht mehr verwertbar, da sie mehr als drei Jahre zurückliegen. Eine Glaubhaftmachung, dass diese Publikationen dem Kläger erst jetzt bekannt wurden, fand nicht statt.

##### **a.**

Anders verhält es sich mit den Beweismitteln, wenn diese nur als Beiwerk im Zuge der Amtsermittlung betrachtet werden. Vom Inhalt her hatten diese nichts mit dem Antrag zutun, denn dieser beruht einzig auf dem Ereignis, dass ein Piratenmitglied in die AfD-Fraktion eingetreten war und diese lange vor diesem Ereignis verfasst wurden.

Die Beweismittel als solche betrachtet, stehen für sich genommen nur als Beiwerk da und werden in der Klageschrift nicht weiter gewürdigt. **■ Pseudonymisiert von Amts wegen nach § 10 Abs. 7 Satz 3 SGO ■**.

##### **b.**

Folgende Beweismittel von der Homepage der **■ Pseudonymisiert von Amts wegen nach § 12 Abs. 7 Satz 3 SGO ■** wurden dem Gericht vor gelegt: **■ Pseudonymisiert von Amts wegen nach § 12 Abs. 7 Satz 3 SGO ■**

##### **c.**

Auch wenn die dargebrachten Beweismittel mit dem Klagevorwurf in keinen direkten Zusammenhang stehen, führt der Kläger in der fernmündlichen Verhandlung aus, **■ Pseudonymisiert von Amts wegen nach § 10 Abs. 7 Satz 3 SGO ■**.

Das Gericht muss daher beurteilen, ob die dargebrachten Beweise zumindest für eine charakterliche Einschätzung des Beklagten aussagekräftig sind.

Da das Gericht sich hier nur im Rahmen eines Schiedsgerichtsverfahrens bewegt, beschränkt es sich auf eine inhaltliche, wenn auch nur oberflächliche Beurteilung. Daher werden die Beweismittel nur insoweit auf die Probe gestellt, als dass zu prüfen ist, ob der Beklagte in seinen Blogpost nur seine Meinung äußere oder es sich um Tatsachenbehauptungen handle, die gegebenenfalls aus strafrechtlicher Sicht als falsche Unterstellungen zu werten wären. Sollte zweiteres der Fall sein, würde sich das FSG grundsätzlich nicht damit befassen, da es keine Beschlüsse oder Urteile über strafrechtlich relevante Anklagepunkte entscheidet, noch diese bewertet.

## 5. Meinungen und Tatsachenbehauptungen

Die Unterscheidung zwischen einer Meinung und einer Tatsachenbehauptung ist höchstrichterlich geklärt. Ein Werturteil ist durch die subjektive Beziehung des sich Äußernden zum Inhalt seiner Aussage gekennzeichnet, während eine Tatsachenbehauptung durch die objektive Beziehung zwischen Äußerung und Wirklichkeit charakterisiert ist<sup>14</sup>. Damit stellt die Meinungsfreiheit eine der bedeutendsten besonderen Entfaltungsformen der Persönlichkeit da<sup>15</sup>.

Sofern eine Aussage also durch Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens im Rahmen einer geistigen Auseinandersetzung geprägt ist, fällt sie als Meinung bzw. Werturteil in den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG<sup>16</sup> und ist als keine Tatsachenbehauptung zu werten. Dabei kommt es nicht auf den Wert, die Richtigkeit oder die Vernünftigkeit der Aussage an, da die Meinungen eine Subjektabhängigkeit aufweisen<sup>17</sup>. Es kommt bei Aussagen bezüglich ihrer Einstufung als Meinungen auch nicht darauf an, ob die Äußerungen begründet oder grundlos, emotional oder rational sind, als wertvoll oder wertlos, gefährlich oder harmlos usw. eingeschätzt wird. Auch verliert die Meinung nicht ihren Schutz dadurch, dass sie scharf oder verletzend formuliert ist.

Für die Einstufung einer Aussage als Tatsachenbehauptung kommt es darauf an, ob die Aussage einer Prüfung auf ihre Richtigkeit mit den Mitteln des Beweises zugänglich ist, welches bei Meinungsäußerungen ausscheidet, weil sie durch oben genannten Elemente der Stellungnahme und des Dafürhaltens gekennzeichnet werden und sich deshalb nicht als wahr oder unwahr erweisen lassen<sup>18</sup>.

Äußerungen fallen auch in den Schutzbereich der Meinung/des Werturteils, wenn sie, wie häufig, mit Elementen einer Tatsachenmitteilung oder -behauptung verbunden oder vermischt sind, jedenfalls dann nicht, wenn sich beide nicht trennen lassen und der tatsächliche Gehalt gegenüber der Wertung in den Hintergrund tritt. Das BVerfGE erklärte dazu: *"Sofern eine Äußerung, in der Tatsachen und Meinungen sich vermengen, durch die Elemente der Stellungnahmen, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt ist, wird sie als Meinung von dem Grundrecht geschützt"*<sup>19</sup>.

### a.

Nach Abwägung des Gericht und in Hinblick auf Art. 5 Abs. 1 GG sind die Blogposts des Beklagten hier als Meinungsäußerungen zu sehen, auch wenn für den Leser der Eindruck entsteht, das oft eine Vermischung von Tatsachenbehauptungen und Meinungen einhergehen. Dem Für und Wider dagegen haltend, eignen sich die ins Verfahren eingebrachten Beweismittel (Fallakte: Mails 001a-001c) daher nicht aus, eine Ordnungsmaßnahme auf Parteiausschluss mit zu begründen und erfüllen nicht die Anforderungen, die sich aus § 10 Abs. 4 PartG<sup>20</sup> ergeben.

<sup>14</sup>BVerfGE, Beschluss des Ersten Senats vom 13. April 1994 - 1 BvR 23/94 -, Rn. 26-28

<sup>15</sup>BVerfGE 7, 198 (208); Jarass, in: Jarass/Pieroth, Art 5 Rn. 3

<sup>16</sup>Vgl. Sachs in: Sachs (Hrsg.) GG, 9. Auflage, Art 5 Rn. 28

<sup>17</sup>BVerfGE, Urteil vom 22.06.1982 - 1 BvR 1376/79

<sup>18</sup>BGH, Entscheidung vom 16.11.2004 - VI ZR 298/03

<sup>19</sup>Vgl. VGH München, Beschluss v. 24.04.2018 - 4 ZB 17.1488, Rn. 14; vgl. BVerfGE, Beschluss v. 13.4.1994 a.a.O. Rn. 29

<sup>20</sup>Vgl. Ipsen, C.H.Beck - PartG Kommentierung, 2. Auflage, § 10 Rn. 16-17

**6.**

Das Gericht kommt nach einer ausführlichen Beratung und Berücksichtigung aller dargebrachten Punkte zu Beginn wie auch innerhalb des Verfahrens zu der Auffassung, dass im Zuge des Beurteilungsspielraumes für Schiedsgerichte der Eintritt in die AfD-Fraktion und der damit verbundenen Satzungsverstoß ausreichend ist, um den Beklagten aus der Piratenpartei Deutschland auszuschließen.

Die Innen- aber vor allem die Außenwirkung einer solchen Handlung sind im Hinblick auf das, wofür die Piratenpartei steht, weder hinnehmbar noch ein von der Parteispitze vertretbaren Situation. Es wird nicht das freie Mandat angegriffen, sondern die Konsequenz(en), die sich aus der Handlung ergeben und diese sind rein innerparteilicher Natur.

Auch wenn der Beklagte in seinem Blogpost vom 06.12.2023 gewisse (Kern-)Themen der Partei weiterhin im Kreistag bedienen möchte, so ist die Zusammenarbeit wie auch die Glaubwürdigkeit des Beklagten stark in Zweifel zu ziehen oder zumindest in Frage zu stellen, wenn man die Umstände betrachtet, die nun vorherrschen. Auch ist der mit dem Eintritt in die AfD-Fraktion begangene Satzungsbruch andauernd. Eine Verständigung im Vorfeld über die Gründe des Fraktionseintritts fand nicht statt.

Ein Parteiausschlussverfahren zu beantragen war daher eine logische Konsequenz des Bundesvorstands und das Föderale Schiedsgericht kam zu der Auffassung, dass die geschilderte Gesamtsituation den Antrag rechtfertigte und diesem daher zuzustimmen war.

### **III. Kostenfestsetzung**

Die entstandenen Portokosten des Gerichts i.H.v. 7,90 € und die 3,95 € der Bundesgeschäftsstelle fallen der PartEEKASSE zur Last.



#### IV. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Tenor zu II. sieht die SGO keine Rechtsmittel vor.

Gegen den Tenor zu I. kann nach Erhalt des Urteils nebst Rechtsmittelbelehrung binnen 14 Tage Berufung unter **anrufung@bsg.piratenpartei.de** gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Satz 3 SGO einlegt werden.

Postanschrift:

Piratenpartei Deutschland  
Bundesschiedsgericht  
Pflugstraße 9a  
10115 Berlin

Melano  
Gärtner

Sandra  
Schwab

Vladimir Dragnić  
Berichterstatter

Norman  
Chapman